

Information zum aktuellen Stand der Blauzungenkrankheit mit BTV-4 in Österreich

Verbringungsbeschränkungen beachten!

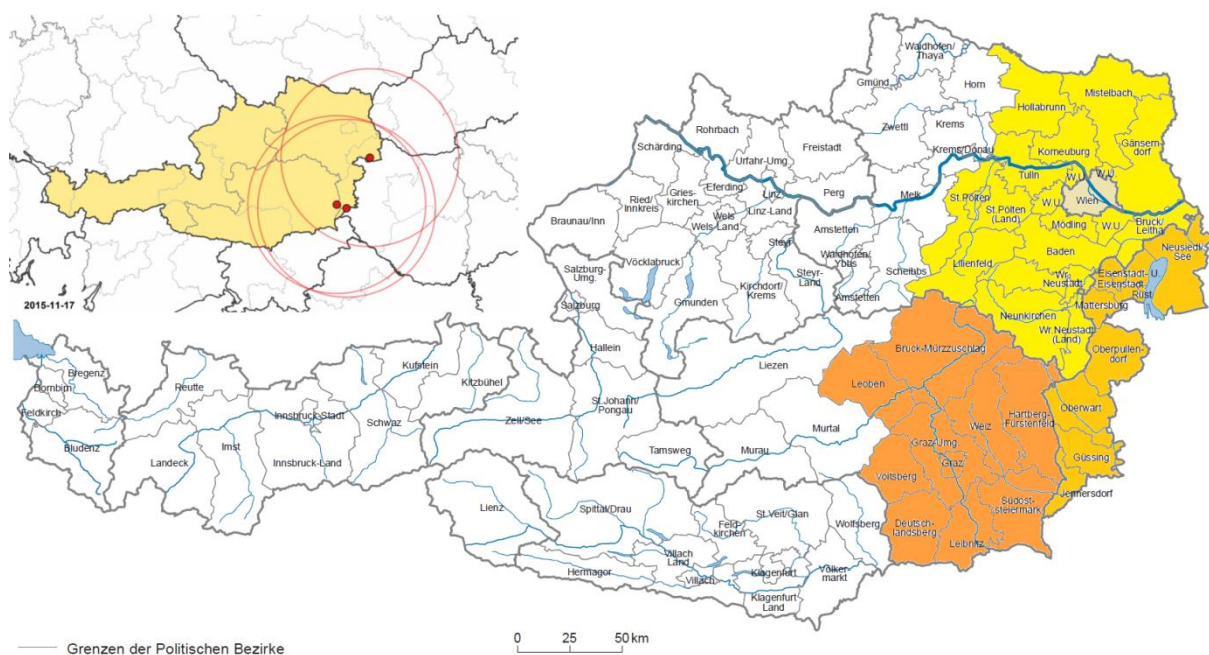
Derzeit gibt es drei Fälle (3 rinderhaltende Betriebe) von Blauzungenkrankheit (Bluetongue, BT), Serotyp 4, in den Bundesländern Burgenland und Steiermark.

Diese anzeigepflichtige Tierseuche wird durch Stechmücken übertragen. Empfängliche Tierarten sind Rinder, Schafe, Ziegen, Büffel, Yaks, Kamele und Wildwiederkäuer.

Die Hauptsymptome dieser Krankheit sind Schwellungen u. Entzündungen der Kopfschleimhäute, der Zitzen, der Klauen sowie eine erhöhte Körpertemperatur. Infizierte Tiere können auch sehr geringe bis gar keine Symptome zeigen.

Für den Menschen ist das Virus absolut ungefährlich! Es hat auch keine Auswirkungen auf Fleisch oder Milch.

Wirtschaftliche Auswirkungen entstehen insbesondere durch strenge, europaweit geregelte Verbringungseinschränkungen.



Im Umkreis um die betroffenen Bestände müssen entsprechend große Schutzzonen eingerichtet werden. Das Gesundheitsministerium hat mittels Verordnung solche Zonen festgelegt, welche ab 21.11.2015 gelten:

Schutzzonen (Sperrgebiete):

Im Burgenland: alle Bezirke.

In Niederösterreich: die Bezirke Neunkirchen, Wr. Neustadt-Stadt, Wr. Neustadt-Land, Baden, Mödling, Bruck an der Leitha, Wien-Umgebung, Gänserndorf, Mistelbach, Korneuburg, Hollabrunn, Tulln, Lilienfeld, St. Pölten-Stadt und St. Pölten-Land.

In der Steiermark: die Bezirke Leoben, Bruck-Mürzzuschlag, Graz-Stadt, Graz-Umgebung, Voitsberg, Deutschlandsberg, Leibnitz, Hartberg-Fürstenfeld, Weiz und Südoststeiermark.

In Wien: alle Bezirke.

Tiere innerhalb dieser Zonen bzw. von einer Schutzzone in eine andere Schutzzone können unbeschränkt verbracht werden.

Die Verbringung aus einer Schutzzone in freie Gebiete ist jedoch nur möglich, wenn die Tiere als geschützt angesehen werden. Der Status „geschützt“ ist nach derzeitiger Information durch eine Impfung zu erreichen, wobei entsprechende Fristen einzuhalten sind. Es gibt einen Impfstoff gegen Blauzungenkrankheit. Dieser darf durch eine Tierärztin/einen Tierarzt auf Ersuchen der Landwirtin/des Landwirtes vorbeugend angewandt werden.

Die Impfung erfolgt auf freiwilliger Basis. Geimpft wird zweimal im Abstand von 4 Wochen. 60 Tage nach der zweiten Impfung darf ein Tier aus der Schutzzone in ein freies Gebiet verbracht werden.

Die Verbringung aus einer Schutzzone in einen Schlachthof in einem freien Gebiet ist möglich, sofern im Herkunftsbetrieb seit 30 Tagen kein Fall von Blauzungenkrankheit auftrat.

Die Tötung der infizierten Tiere oder eine verpflichtende Impfung für empfängliche Tierarten (Wiederkäuer, Kameliden) ist aus derzeitiger Sicht nicht notwendig.

Nähere Infos folgen in den nächsten Tagen auf der Homepage der Landwirtschaftskammer und des Nö. Landeszuchtverbandes für Schafe und Ziegen.

Weitere Informationen auch unter www.verbrauchergesundheit.gv.at und www.ages.at.

Stand 20.11.2015

Mag. Stefan Fucik